



## **Regelunterricht aller Klassen ab Mittwoch, 12.08.2020**

Liebe Eltern der Frölenbergschule!

Die Vorbereitungen für den Regelunterricht an der Frölenbergschule für alle Schülerinnen und Schüler laufen auf Hochtouren. Grundlage hierfür ist das Konzeptpapier des Landes NRW, das am 03.08.2020 herausgegeben wurde.

**Am ersten Schultag gehen alle Kinder pünktlich zu ihrem jeweiligen Unterrichtsbeginn in ihren Klassenraum.** Zu folgenden Zeiten haben die Jahrgänge am 12.08.2020 Unterricht:

Jahrgang 2: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Jahrgang 3: 8:45 Uhr bis 12:15 Uhr

Jahrgang 4: 8:15 Uhr bis 11:45 Uhr

Im Anschluss an den Unterricht findet bis 16:00 Uhr OGS-Betrieb statt.

Alle Kinder erhalten ebenfalls am 12.08.2020 den Stundenplan, der vom 13.08.2020 bis zum 11.09.2020 gelten soll.

Alle Kinder werden im Klassenverband an einem Regelunterricht teilnehmen. Während der Zeit des **Unterrichts** werden folgende Regelungen und Maßnahmen greifen, um das Infektionsrisiko zu minimieren:

- Jedes Kind wird im Klassenverband unterrichtet.
- Jede Klasse wird in ihrem Klassenraum von **möglichst wenigen Lehrerinnen** unserer Schule unterrichtet. Dies bedeutet, dass alle Kinder durch ihre eigentliche Klassenlehrerin und zusätzlich durch wenige Fachlehrerinnen unterrichtet werden.
- Durch **gestaffelte Anfangs- Pausen- und Endzeiten** versuchen wir eine Trennung der Klassen- bzw. der Klassenstufen auch außerhalb des Unterrichts zu gewährleisten.
- Die Kinder erhalten in nahezu allen Fächern Unterricht nach der Stundentafel laut BASS.
- Aus personellen Gründen und um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, nehmen alle Kinder im Klassenverband am Ich-Du-Wir-Projekt teil. Religions- und Türkischunterricht findet vorerst nicht statt.
- Musikunterricht findet nicht nach Lehrplan statt, da nach Möglichkeit nicht gesungen werden soll. Dafür werden andere Lerninhalte des Musikunterrichts in den Vordergrund treten.
- Das Fach Englisch wird (zumeist jedoch fachfremd) unterrichtet.
- Schwimmunterricht für die Jahrgangsstufe 3 wird vorläufig nicht stattfinden, da das AquaWede für das Schulschwimmen nicht geöffnet ist.

- Der **Sportunterricht** wird bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Alle Klassen gehen dazu in den Wald, um sich dort sportlich zu betätigen. Achten Sie an den im Stundenplan ausgewiesenen Sporttagen bitte auf eine **angemessene Alltagskleidung** (keine Sportsachen!) Ihres Kindes und geben Sie Ihrem Kind gegebenenfalls **vorsichtshalber Ersatzkleidung** mit.
- Da sich an der Anzahl der Lehrerinnen, die einer Risikogruppe zuzurechnen sind, im Wesentlichen nichts geändert hat, ist es nicht möglich die Kernfächer im Team mit zwei Lehrerinnen zu unterrichten. Darüber hinaus können wir nur sehr eingeschränkt Vertretungsunterricht für erkrankte Lehrerinnen organisieren. Bei länger andauernder Krankheit ist ein Ausfall von Stunden möglich und wahrscheinlich.
- **Die OGS** bietet täglich einen Frühdienst ab 7:30 Uhr an, dieser geht allerdings aus personellen Gründen mit anderen OGS-Endzeiten (**Mo-Do: 16:00 Uhr; Fr: 15:00 Uhr**) einher.
- Wie bisher sollen Dritte, also auch Eltern, das Schulgelände, aber **besonders das Schulgebäude möglichst nicht betreten**.

**Die meisten Hygieneregeln haben weiterhin Bestand. Bitte besprechen Sie mit Ihren Kindern diese noch einmal:**

Die Abstandsregeln von 1,5 m gilt im gesamten Schulgebäude und auf den Außenflächen.

In den Klassenräumen gilt diese Abstandsregel nicht!

Damit die Infektionsgefahr dennoch möglichst klein bleibt, werden folgende Regelungen greifen:

1. Zur Verbesserung der Luftqualität und der Verminderung der Keimzahl werden die Lernräume regelmäßig stoß- oder quergelüftet. Nach Möglichkeit wird mit geöffneter Klassentür unterrichtet.
2. An jedem Tag findet nach Ende des Unterrichts bzw. der Betreuung in der OGS eine Reinigung statt. Täglich werden u.a. die Kontaktflächen wie Türklinken, Handläufe, Tische, Stühle, Fensterbänke, Fenstergriffe, Tafelrinnen, Lichtschalter, Handwaschbecken, Handtuchspender, Seifenspende, Wascharmaturen, Ablageflächen, Abfallbehälter etc. und umfassend die Sanitärbereiche gereinigt. Der Reinigungstakt ist erhöht.
3. Jeder Klassenraum in der Frölenbergschule ist mit Waschbecken, Flüssigseife im Wandspender und Einmal-Papierhandtüchern ausgestattet. Die Lehr- und OGS-Kräfte achten auf eine regelmäßige Handwäsche, besonders nach dem Naseputzen oder versehentlichen Husten in die Handinnenfläche, vor dem Frühstück, nach dem Pausenspiel und bei Bedarf sowie nach dem Toilettengang im Sanitärbereich.
4. Beim Weg zur Schule und nach dem Unterricht, auf dem Schulgelände, im Schulgebäude ist **IMMER** die Abstandsregel von mindestens 1,5 m einzuhalten. Diese Regelung müssen die Kinder und auch die Erwachsenen unbedingt beachten. In den Klassenräumen gilt diese Abstandsregel nicht.
5. Wer niesen oder husten muss, macht dies in die Armbeuge.
6. **Ein Mund-Nasen-Schutz ist in der Schule ab Beginn des neuen Schuljahres durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Bielefeld als Schulträger vorgeschrieben.**

**Das bedeutet, dass wir auf den Fluren im Schulgebäude, auf den Toiletten, also immer da, wo sich mehrere Menschen begegnen können und der Abstand nicht immer genau gewahrt bleiben kann, einen solchen Mund-Nasen-Schutz tragen werden. In den Klassenräumen kann der Schutz beim Sitzen am Platz abgenommen werden.**

**Bitte sorgen Sie für einen Mund-Nasen-Schutz für Ihr Kind und geben Sie Ihrem Kind bitte auch ein Behältnis zur Aufbewahrung der Maske mit.**

7. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind pünktlich zum Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof steht, aber nicht überpünktlich ist. Nach Ende des Unterrichts muss Ihr Kind umgehend das Schulgelände verlassen. Auch auf dem Schulhof sollen die Kinder Abstand wahren.

Sie sehen, es gilt Vieles zu beachten. Wichtig sind uns an dieser Stelle noch folgende Hinweise:

**Kranke Schülerinnen und Schüler bleiben zuhause!** Darauf ist in der besonderen Situation auch bei leichteren Erkältungskrankheiten ohne Fieber zu achten. Schülerinnen oder ein Schüler mit der Symptomatik einer Erkältung ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens sollen zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil.  
Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Dies gilt natürlich nicht für Heuschnupfen oder ähnliche, nicht infektiöse Erkrankungen.

Ihr Kind **kann vom Präsenzunterricht freigestellt werden**, wenn es beeinträchtigt ist durch

- eine therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankung,
- eine Erkrankung der Lunge
- eine chronische Lebererkrankung
- eine Nierenerkrankung
- eine onkologische Erkrankung
- Diabetes mellitus oder
- ein geschwächtes Immunsystem

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) relevante Vorerkrankungen haben (siehe oben), entscheiden die Eltern / Erziehungsberechtigten – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte.

In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule ([froelenbergschule@bielefeld.de](mailto:froelenbergschule@bielefeld.de)) und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist.

Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Diesen Schülerinnen und Schülern werden im Sinne von Lernen auf Distanz Lernangebote für zu Hause gemacht.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass **ein ärztliches Attest** des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Pacyna-Sielemann